**Verordnung: Hafner/Hafnerin- Meisterprüfungsordnung**

Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die Meisterprüfung für das Handwerk der Hafner/Hafnerin (Hafner/Hafnerin-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

**§ 1.** Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hafner/Hafnerin ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

**§ 2.** (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),

2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und

3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

**§ 3.** (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

|  |  |
| --- | --- |
| Modul | Anwesenheit der Kommissionsmitglieder |
| Modul 1 Teil A  Modul 1 Teil B  Modul 3 | Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. |
| Modul 2 Teil A  Modul 2 Teil B | Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. |

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Modul | Teil | Gegenstand | Anrechnung |
| Modul 1 | A | Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung | Wird ersetzt durch eine positive Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe:   1. Lehrberuf Hafner/in 2. Lehrberuf Ofenbau- und Verlegetechnik   Wird ersetzt durch einen positiven Abschluss folgender Schule:   1. Fachschule für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen und 2. HTL Keramische Werkstofftechnik |
| B | Erstellung des Meisterstücks | - |
| Modul 2 | A | Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung | Wird ersetzt durch eine positive Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe:   1. Lehrberuf Hafner/in 2. Lehrberuf Ofenbau- und Verlegetechnik   Wird ersetzt durch einen positiven Abschluss folgender Schule:   1. Fachschule für Keramik, Ofenbau, Platten- und Fliesenlegen und 2. HTL Keramische Werkstofftechnik |
| B | Projektdurchführung mündlich | - |
| Betriebsführung, Sicherheits- und Qualitätsmanagement | - |
| Modul 3 |  | Projektdurchführung schriftlich | - |

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

**§ 4.** Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18 /2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

**§ 5.** (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, aus vorgelegten technischen Zeichnungen ein Werkstück herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und

2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(5) Die Materialien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung des zu erbringenden Lernergebnisses oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

**§ 6.** (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Erstellung des Meisterstücks“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Rahmen der Erstellung seines/ihres Meisterstücks einen Holzbrand-Kachelofen mit einer Heizleistung von 3kW bei einer Nennheizzeit von 12 Stunden anzufertigen. Form und Gestaltung werden durch die Meisterprüfungskommission vorgegeben. Es ist eine Heiztüre einzubauen und ein Innenausbau auf dem Stand der Technik herzustellen. Dabei hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das folgende fachlich-praktische Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Errichtung von Raumheizgeräten (zB Kachelöfen, Heizkamine, Herde, Ganzhausheizungen) sowie Sonderfeuerstätten (zB Backöfen, offene Kamine) zu gewährleisten.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und

2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 20 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(5) Die Materialien, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

**§ 7.** (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

**§ 8.** (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Materialproben, Werkszeuge etc. können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Abwicklung eines Projektes (zB Erstellung eines Kachelofens, Kaminofen, Herd) zu erklären und

2 seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

**§ 9.** (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Projektdurchführung mündlich und

2. Betriebsführung, Sicherheits- und Qualitätsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

**Gegenstand „Projektdurchführung mündlich“**

**§ 10.** (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind die nachfolgend angeführten Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 nachzuweisen. Dazu hat die Prüfungskommission mindestens drei Lernergebnisse auszuwählen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Erstgespräche mit Kunden zu führen,

2. Objekte zu planen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen,

3. die Projektdurchführung zu planen,

4. die fachgerechte Durchführung erforderlicher Vorarbeiten zu gewährleisten,

5. Heizlastberechnungen durchzuführen,

6. Kachelofenberechnungen durchzuführen,

7. die fachgerechte Errichtung von Raumheizgeräten (zB Kachelöfen, Heizkamine, Herde, Ganzhausheizungen) sowie Sonderfeuerstätten (zB Backöfen, offene Kamine) zu gewährleisten,

8. Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten an Kunden zu übergeben und

9. die fachgerechte Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen an Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

**Gegenstand „Betriebsführung, Sicherheits- und Qualitätsmanagement“**

**§ 11.** (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 und 2 sowie zumindest ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis aus Z 3 - 5 nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Sicherheitsstandards (insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen,

2. Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen,

3. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,

4. Marketing für sein Unternehmen zu betreiben und

5. Trends und Entwicklungen in der Branche zu beobachten und sein Geschäftsmodell danach auszurichten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Praxistauglichkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

**§ 12.** (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Projektdurchführung schriftlich“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

1. Objekte zu planen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen,

2. Preise von Raumheizgeräten und Sonderfeuerstätten zu kalkulieren,

3. die Projektdurchführung zu planen,

4. Heizlastberechnungen durchzuführen,

5. Kachelofenberechnungen durchzuführen und

6. maßstabsgetreue fachtechnische Zeichnungen von Raumheizgeräten und Sonderfeuerstätten zu erstellen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in acht Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach elf Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

**§ 13.** Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18 /2020 oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

**§ 14.** Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

**§ 15.** (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Das Modul 1 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn ein abgelegter Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und der andere Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde. Mit gutem Erfolg ist das Modul 1 bestanden, wenn ein abgelegter Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Prüfungsgegenstand dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Das Modul 2 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurden. Mit gutem Erfolg ist das Modul 2 bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und in den übrigen Prüfungsgegenständen dieses Moduls keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(5) Das Modul 3 ist mit Auszeichnung bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. Mit gutem Erfolg ist das Modul 3 bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(6) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden.

Wiederholung

**§ 16.** Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 17.** (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2021in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Hafner/Hafnerin, kundgemacht von der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker am 30. März 2007 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Bis sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 2 können Personen ihre vor dem Termin des Außerkrafttretens begonnene Prüfung wahlweise nach den bisherigen oder neuen Bestimmungen beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/die Leiterin der Meisterprüfungsstelle kann bereits absolvierte Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anrechnen.

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Höller Andreas Mag. Franz Stefan Huemer

Bundesinnungsmeister Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenakquise und -management,

2. Projektplanung,

3. Technische Berechnung,

4. Projektdurchführung und

5. Sicherheits- und Qualitätsmanagement.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**

Der Hafnermeister/Die Hafnermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Hafnermeister/Die Hafnermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

**Qualifikationsbereich: Kundenakquise und -management**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, Erstgespräche mit Kunden zu führen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Bedarfsanalyse * Kommunikationstechniken * Bautechnische Analyse * Einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (zB Bauordnungen) * Erforderliche Dokumente (zB Kaminbefund vom Rauchfangkehrer, statisches Gutachten) * Produkteigenschaften * Hafnersysteme * Behaglichkeit im Wohnraum * Oberflächengestaltung * Zusatzleistungen | Er/Sie kann …   * einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. * Kundenwünsche und -bedarf feststellen. * bautechnische Voraussetzungen einer Baustelle (zB Statik, Brandschutz, Zuluft, Abgasanlage) überprüfen. * Kunden auf erforderliche Dokumente hinweisen. * Kunden die wesentlichen Vor- und Nachteile von Raumheizgeräten (zB Kachelöfen, Heizkamine, Herde, Ganzhausheizungen) und Sonderfeuerstätten (zB Backöfen, offene Kamine) erklären. * die Realisierbarkeit von Kundenwünschen überprüfen und bei Nicht-Durchführbarkeit Alternativlösungen vorschlagen. * Preis- und Qualitätsunterschiede verschiedener Produkte erklären. * Kunden Zusatzleistungen (zB Abbrandregelung, Oberflächengestaltung) vorschlagen. * eine Kostenschätzung abgeben. |
| Er/Sie ist in der Lage, Objekte zu planen und Vertragsabschlüsse herbeizuführen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Heizlastberechnung * Erstellung von technischen Zeichnungen * Perspektivische Darstellung von Objekten * Branchenspezifische Software * Stilkunde * Design und Farbe * Einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (zB Bauordnungen, Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen) * Kommunikationstechniken * Produkteigenschaften * Hafnersysteme * Kalkulation * Finanzierungsmöglichkeiten * Angebotserstellung * Vertragsbedingungen * Verhandlungstechniken * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. * die erforderliche Heizleistung einschätzen und den Ofenanschluss festlegen. * das Objekt für den Kunden anschaulich darstellen (händisch oder EDV-unterstützt). * Mitarbeiter/innen in der Objektplanung unterweisen. * Kunden die Planung erklären. * eine Kostenkalkulation für das Objekt erstellen. * die Projektfinanzierung mithilfe einer Anzahlung sicherstellen. * eine übersichtliche Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen in Form eines Angebots darstellen. * Angebotsinhalte Kunden gegenüber argumentieren. * Verträge mit Kunden abschließen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Preise von Raumheizgeräten und Sonderfeuerstätten zu kalkulieren. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Kalkulation * Kostenrechnung * Einzelkosten * Gemeinkosten * Einschlägige gesetzliche Vorschriften (zB Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen, EN15544) * Kollektivvertrag | Er/Sie kann …   * einschlägige Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. * Einzelkosten (zB Material, Arbeitsstunden) berechnen. * Gemeinkosten (zB Miete, Strom) berechnen. * Tag- und Stundensätze berechnen. * Reisekosten (zB Fahrtkosten) berechnen. * Verkaufspreise inklusive Gewinnspanne berechnen. * Kosteneinsparungspotenziale erkennen. * Mitarbeiter/innen in der Kalkulation unterweisen. |
| Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Networking-Methoden * Kommunikationstechniken * Stakeholder Management | Er/Sie kann …   * erkennen, mit welchen Partnern aus anderen Branchen Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. * mit Partnern (zB Installateure, Baumeister, Architekten) aus anderen Branchen kooperieren. * das Auftragsvolumen mithilfe von Kooperationen mit Stakeholdern erhöhen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Marketing für sein Unternehmen zu betreiben. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Eigenschaften der angebotenen Produkte und Dienstleistungen * Zielgruppenanalyse * Marketingmaßnahmen und -instrumente | Er/Sie kann …   * die Beweggründe der Kaufentscheidung von Kunden erkennen. * Spezialisierung seines/ihres Unternehmens (zB Ganzhausheizungen, Restauration, Herdbau, Brotbacköfen) entwickeln und in der Öffentlichkeit bewerben. * auf die Zielgruppe abgestimmte, branchenspezifische Werbemaßnahmen (zB Social-Media-Auftritte, Teilnahme an Fachmessen) entwickeln und umsetzen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Trends und Entwicklungen in der Branche zu beobachten und sein Geschäftsmodell danach auszurichten. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Fortbildungsmaßnahmen der Branche * Branchenmedien * Branchentrends * Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen | Er/Sie kann …   * ein nachhaltiges Bildungskonzept für sich und seine/ihre Mitarbeiter/innen gestalten. * sich über Trends in diversen Medien (zB Fachzeitschrift, Newsletter) informieren. * Trends und Entwicklungen in der Branche (zB erneuerbare Energien, Umwelt und Klima) beurteilen. * aufgrund von Trends und Entwicklungen Alleinstellungsmerkmale für sein/ihr Unternehmen entwickeln. |

**Qualifikationsbereich: Projektplanung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, die Projektdurchführung zu planen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Projektmanagement * Hafnersysteme * Materialeigenschaften (zB Schamotte, Mörtel, Keramik) * Hilfsstoffe * Lieferbedingungen * Werkzeuge und Maschinen * Personalmanagement * Zeitmanagement * Rahmenbedingungen zur Projektdurchführung (zB Zufahrt zur Baustelle, Boden-beschaffenheit, Bauplanung, Wasser, Strom) * Abfallentsorgung * Erforderliche Dokumente | Er/Sie kann …   * auf Basis der Ofenplanung die geeigneten Materialien und Hilfsstoffe in ausreichender Menge planen. * geeignete Lieferanten auswählen sowie Materialien und Hilfsstoffe beschaffen. * den erforderlichen Personaleinsatz planen. * erforderliche Vorarbeiten planen. * einen Zeitplan für die Projektdurchführung unter Beachtung der Lieferzeiten und des bisherigen Baufortschritts erstellen. * Rahmenbedingungen für die fachgerechte Projektdurchführung sicherstellen. * ein nachhaltiges Abfallentsorgungskonzept erstellen. * eventuelle Störfaktoren (zB Veränderung der Planmaße) einschätzen und Maßnahmen dagegen festlegen. * sicherstellen, dass alle erforderlichen Dokumente (zB Kaminbefund) vorhanden sind. |
| Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung erforderlicher Vorarbeiten zu gewährleisten. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Elektro- und steuerungstechnische Installationen * Verbrennungslufterfordernisse * Statische und thermische Belastbarkeit von Baukörpern * Körperschall | Er/Sie kann …   * Zuluftleitungen herstellen bzw. herstellen lassen. * dafür sorgen, dass Elektro- und steuerungstechnische Installationen fachgerecht vorbereitet werden. * gewährleisten, dass Estrich-Aussparungen erstellt werden bzw. eine erste Sockelreihe aufgemauert wird. * für fachgerechte Schallschutzvorbereitungen sorgen. * Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Durchführung erforderlicher Vorarbeiten unterweisen. |

**Qualifikationsbereich: Technische Berechnung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, Kachelofenberechnungen durchzuführen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Formelwerk der Kachelofenberechnung * Software zur Kachelofenberechnung * Dimensionierung von Kachelöfen * Thermodynamische Prozesse * Bauphysik (zB Wärme- und Feuchtigkeitsschutz, Raumklima, Luftfeuchtigkeit, U-Werte, Wärmestrahlung, Brandschutz, Schallschutz) * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * auf Basis eines Rechenmodells (zB Berechnungsrichtlinie gemäß EN 15544) das Raumheizgerät (zB Kachelofen) EDV-gestützt dimensionieren. * Abgasanlagenberechnungen von seriengefertigten Raumheizgeräten (gemäß EN 13384) EDV-gestützt durchführen. * die Ergebnisse der Kachelofenberechnungen interpretieren und geeignete Maßnahmen bzw. Änderungen (zB im Zuluftsystem, Heizzugsystem, Abgassystem) vornehmen. * Mitarbeiter/innen in der Kachelofenberechnung unterweisen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Heizlastberechnungen durchzuführen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Dimensionierung * Software zur Heizlastberechnung * Bauphysik (zB Wärme- und Feuchtigkeitsschutz, Raumklima, Luftfeuchtigkeit, U-Werte, Wärmestrahlung, Brandschutz, Schallschutz) * Materialeigenschaften * Wärmekennzahlen * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * die zur Heizlastberechnung erforderlichen Kennwerte (zB Dimension, Materialwerte) von Räumen erfassen. * Kennzahlen der von Energieberatern erstellten Energieausweise interpretieren. * die Heizlast EDV-gestützt berechnen. * die Ergebnisse der Heizlastberechnungen interpretieren und geeignete Maßnahmen bzw. Änderungen (zB Fenstertausch, Dämmaßnahmen) vornehmen. * Mitarbeiter/innen in der Heizlastberechnung unterweisen. |
| Er/Sie ist in der Lage, maßstabsgetreue fachtechnische Zeichnungen von Raumheizgeräten und Sonderfeuerstätten zu erstellen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Erstellung von technischen Zeichnungen * Perspektivische Darstellung von Objekten * Dimensionierung Einschlägige Normen (zB ÖNORM EN ISO 128-1) * Kachelofenberechnung * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * die Dimensionen (innen und außen) von Raumheizgeräten und Sonderfeuerstätten in fachtechnischen Zeichnungen darstellen. * Brennraumgrößen, Heizungsdimensionierungen, Anschlusssituationen (Abgasanlage und Zuluft) in fachtechnischen Zeichnungen darstellen. * Bemaßungen normgerecht darstellen. * Mitarbeiter/innen in der Erstellung von fachtechnischen Zeichnungen unterweisen. |

**Qualifikationsbereich: Projektdurchführung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Errichtung von Raumheizgeräten (zB Kachelöfen, Heizkamine, Herde, Ganzhausheizungen) sowie Sonderfeuerstätten (zB Backöfen, offene Kamine) zu gewährleisten. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Versetztechnik * Ofenbautechnik * Verbrennungstechnik * Rauchfangkunde * Verputz- und Verfugetechniken * Einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen (zB Baurecht, ÖNORM B 2233, Produktnormen, Installationsnormen, GewO 1994, Konsumentenschutz, Gewährleistungsrecht) * Baustelleneinrichtung * Bausicherheitsmaßnahmen * Werkzeuge und Maschinen * Produkteigenschaften * Hafnersysteme * Materialeigenschaften (zB Schamotte, Mörtel, Keramik) * Ganzhausheizungssysteme * Wassergeführte Systeme * Elektro- und steuerungstechnische Installationen * Oberflächengestaltung * Baustellendokumentation * Branchenspezifische Software * Funktionsprüfung * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * einschlägige Gesetze und Verordnungen interpretieren und anwenden. * für eine der Planung entsprechende Einrichtung der Baustelle sorgen. * eine fachgerechte Untergrundprüfung gewährleisten. * erforderliche Werkzeuge und Maschinen bedienen und Mitarbeiter/innen in deren fachgerechte Bedienung einschulen. * dafür sorgen, dass Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten laut Plan positioniert und ausgerichtet werden. * die fachgerechte Errichtung eines Unterbaus (zB Sockel, Eisenfüße) für Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten gewährleisten. * die fachgerechte Anbindung an die Zuluftleitung gewährleisten. * dafür sorgen, dass die Hülle des Raumheizgerätes bzw. der Sonderfeuerstätte inkl. Innenausbau mit geeigneten Aus- und Aufbaumaterialien sowie Hilfsstoffen fachgerecht erstellt wird. * wassergeführte Systeme inkl. Sicherheitseinrichtungen einbauen. * die Anbindung an die Abgasanlage gewährleisten. * Verbindungen zu elektro- und steuerungstechnischen Installationen (zB Abbrandregelungen, Türkontakten, Druckwächter) herstellen. * die fachgerechte Durchführung von Verputz- und Verfugearbeiten gewährleisten. * eine (digitale) Baustellendokumentation führen. * die Funktionalität von Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten inkl. elektro- und steuerungstechnischen Installationen sicherstellen (zB Probeheizen). * Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Errichtung von Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten unterweisen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten an Kunden zu übergeben. | Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Baustellendokumentation * Dokumentations- und Übergabeprotokollerstellung * Erstellung der Schlussrechnung * Kommunikationstechniken * Hafnersysteme * Produkteigenschaften * Brennstoffeigenschaften * Brennstoffbeschaffung | Er/Sie kann …   * die Baustellendokumentation überprüfen. * sicherstellen, dass die Baustelle geräumt ist. * gemeinsam mit Kunden eine Erstinbetriebnahme durchführen. * Kunden in die Bedienung, Brennstoffbeschaffenheit, Reinigung und Pflege des Raumheizgerätes bzw. der Sonderfeuerstätte einschulen. * Kunden verschiedene Möglichkeiten der Brennstoffbeschaffung aufzeigen. * Kunden über die Umweltverträglichkeit von verschiedenen Brennstoffen beraten. * ein Übergabeprotokoll erstellen und unterzeichnen. * eine Schlussrechnung erstellen. |
| Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen an Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten zu gewährleisten. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Befundaufnahme * Versetztechnik * Ofenbautechnik * Hafnersysteme * Produkteigenschaften * Materialeigenschaften (zB Schamotte, Mörtel, Keramik) * Rauchfangkunde * Verputz- und Verfugetechniken * Oberflächengestaltung * Funktionsprüfung * Dokumentationsvorschriften * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * Checklisten zur Wartung und Reparatur von Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten erstellen. * gewährleisten, dass Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten inkl. Einbauten fachgerecht gewartet werden. * die Dokumentation durchgeführter Wartungsarbeiten gewährleisten und überprüfen. * dafür sorgen, dass Raumheizgeräte bzw. Sonderfeuerstätten fachgerecht auf Reparaturbedarf geprüft werden. * entscheiden, ob Reparaturarbeiten selbstständig durchgeführt werden dürfen oder ob externe Experten (zB Rauchfangkehrer, Statiker) beigezogen werden müssen. * entscheiden, mit welchen Materialien und Techniken Reparaturarbeiten durchgeführt werden. * die fachgerechte Durchführung von Reparaturarbeiten an Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten gewährleisten. * die Dokumentation durchgeführter Reparaturarbeiten gewährleisten und überprüfen. * rechtliche Folgen (zB Haftung von Schäden) von Wartungs- und Reparaturarbeiten einschätzen. * die Funktionalität von Raumheizgeräten bzw. Sonderfeuerstätten inkl. elektrischen Bauteilen sicherstellen. * Mitarbeiter/innen in der fachgerechten Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturen unterweisen. |

**Qualifikationsbereich: Sicherheits- und Qualitätsmanagement**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards (insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften) innerhalb des Unternehmens zu etablieren und deren Einhaltung sicherzustellen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und relevante Verordnungen (zB Bauarbeiterschutzverordnung, KJGB, Mutterschutzgesetz 1979) * Gefahrenevaluierung * Personalmanagement * Dokumentations- und Meldepflichten * Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen * Informationsangebote von einschlägigen Organisationen im Bereich Arbeitnehmerschutz (zB Zentrales Arbeitsinspektorat, AUVA, WKÖ, AK und Gewerkschaft) * Unfallverhütung (insbesondere Vorgehensweise bei einem Arbeitsunfall) * Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel * Persönlichen Schutzausrüstung * Sicherheitsdatenblätter | Er/Sie kann …   * Arbeitnehmerschutzvorschriften interpretieren und umsetzen. * Gefahren evaluieren, diesbezüglich ist zu berücksichtigen:   + Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte   + Gestaltung und Einsatz von Arbeitsmitteln   + Verwendung von Arbeitsstoffen   + Gestaltung der Arbeitsaufgaben   + Art der Tätigkeiten   + Arbeitsumgebung und Arbeitsabläufe   + Stand und Ausbildung der Arbeitnehmer * Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (zB Sicherstellung der Verwendung von Schutzbrillen, Gehörschutz und Sicherheitsschuhen) festlegen. * festgelegte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und anpassen. * Sicherheitsdatenblätter interpretieren und gestalten. * Mitarbeiter/innen über Gefahren im beruflichen Alltag und deren Verhütung unterweisen. * die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren. |
| Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards innerhalb des Unternehmens festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:   * Materialeigenschaften * Produktionsrichtlinien * Qualitätsmanagementmethoden * Herstellerrichtlinien bzw. Produktionsrichtlinien * Personalmanagement | Er/Sie kann …   * firmeninterne Qualitäts- und Managementstandards entwickeln. * Standards zur Materialauswahl festlegen. * Produktionsrichtlinien festlegen. * Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von Qualitäts- und Managementstandards sowie Produktionsrichtlinien unterweisen. * Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung von Qualitäts- und Managementstandards sowie Produktionsrichtlinien überprüfen. |

Anlage 2

Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

**Modul 1 Teil A**

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, aus vorgelegten technischen Zeichnungen ein Werkstück herzustellen. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:   * Versetztechnik * Produkteigenschaften * Materialeigenschaften (zB Schamotte, Mörtel, Keramik) * Verputz- und Verfugetechniken * Oberflächengestaltung | Er/Sie kann   * eine Planung interpretieren. * einen Sockel herstellen. * eine Fußsimsreihe versetzen. * Kachelreihen setzen und fachgerecht klammern. * eine Heiztüre fachgerecht einsetzen. * einen Putzdeckel einarbeiten. |

**Modul 2 Teil A**

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **LERNERGEBNISSE** | **KENNTNISSE** | **FERTIGKEITEN** |
| Er/Sie ist in der Lage, die Abwicklung eines Projektes (zB Erstellung eines Kachelofens, Kaminofen, Herd) zu erklären. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:   * Verbrennungstechnik * Versetztechnik * Ofenbautechnik * Rauchfangkunde * Verputz- und Verfugetechniken * Werkzeuge und Maschinen * Produkteigenschaften * Hafnersysteme * Materialeigenschaften (zB Schamotte, Mörtel, Keramik) * Oberflächengestaltung * Funktionsprüfung * Sichere Handhabung der berufsspezifischen Arbeitsmittel * Persönliche Schutzausrüstung | Er/Sie kann   * die örtlichen Gegebenheiten prüfen (zB Untergrund, Abgasanlage). * Brandschutzerfordernisse erkennen. * eine Verbrennungsluftzufuhr herstellen. * das Heizgerät ausführen. * das Verbindungsstück fachgerecht herstellen. * die Bedienung und die Beheizung des Heizgerätes erklären. * Sicherheitsvorschriften einhalten. |
| Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:   * Gesprächsführung * Feedback * sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) | Er/Sie kann   * die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. * Feedback geben. * Optimierungsvorschläge einbringen. |